

# Niederschrift

## über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates

am **19.09.2022** (Beginn **19.00** Uhr; Ende **19.40** Uhr)

in **Feuerwehrgerätehaus Assamstadt**  
(Tagungsort und -Raum)

Vorsitzender: **Bürgermeister Döffinger**

Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder: **11** (Normalzahl **12** Mitglieder)

Namen der **nicht anwesenden** ordentlichen Mitglieder:

<b>Florian Hügel</b>	( <b>V</b> )
	( )
	( )
	( )
	( )

Schriftführer: **Weiland**

Als Urkundspersonen wurden bestellt: **Karl Heinz Hügel und Clemens Kohler**

Sonstige Verhandlungsteilnehmer: **Rechnungsamtsleiter Scherer**

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom **12.09.2022** ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am **16.09.2022** ortsüblich bekannt gegeben worden ist;
3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens **7** Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wurde in die Beratung eingetreten und Folgendes beschlossen.

\*) Der Abwesenheitsgrund wird in der Klammer durch die Kurzzeichen (K) = krank, (V) = verhindert mit Entschuldigung, (u) = unentschuldigt ferngeblieben, angegeben.

## Verhandlung des Gemeinderates vom 19.09.2022

Öffentlich

### TOP 1

#### **Bekanntgaben**

a) Sanierung Autobahnzubringer (K2877) und Sanierung L513 (Richtung Bobstadt)

Bürgermeister (BM) Döffinger informierte, dass das Kreisstraßenbauamt auf Nachfrage mitgeteilt hat, dass am 31.10.2022 mit der Sanierung des Autobahnzubringers begonnen werden soll. Der „Kontenpunkt Lustbronn“ wird vom 31.10. bis 04.11. komplett gesperrt; es wird eine großräumige Umleitung über Bad MGH/Schweigern/Boxberg eingerichtet.

Anschließend erfolgt die Sanierung der Fahrbahndecke bis zur Abzweigung Bobstadt; dies dauert bis ca. 18.11. Der „Knoten Lustbronn“ ist in diesem Zeitraum bereits wieder befahrbar. Theoretisch könnte der gesamte Verkehr durch Assamstadt fahren; die großräumige Umleitung über Bad MGH/Schweigern/Boxberg bleibt aber bestehen, um die Beeinträchtigung der Ortsdurchfahrt Assamstadt zu reduzieren. Die Sanierung der L513 soll nach Aussage des Kreisstraßenbauamts erst im Frühjahr 2023 erfolgen.

b) Standort Erfassungstool für potenzielle Mobilfunk-Standorte

Der BM teilte mit, dass das Innenministerium ein Standorterfassungstool für potentielle Mobilfunk-Standorte in ganz Baden-Württemberg eingerichtet hat und dass dieses Tool offensiv beworben wird, auch vom Landkreis.

In diesem Onlinetool kann jedermann Flächen zur Errichtung von Mobilfunkmasten oder -antennen melden. Diese werden dann an die Mobilfunkbetreiber weitergeleitet. Die Gemeinde hat keine Kenntnis davon, ob bzw. wie viele potentielle Standorte in Assamstadt bereits von Privatpersonen oder Firmen gemeldet wurden und ob welche davon ggf. geeignet sind.

Seitens der Gemeinde Assamstadt wurden (in Abstimmung mit dem Gemeinderat) die Standorte 4 (Erddeponie Raberg), 8 und 9 gemeldet. Der entsprechende Lageplan ist dem Protokoll als Anlage beigelegt.

c) Bauplatzvergabe Sachsengarten 3.BA

BM Döffinger berichtete, dass die Bauplatzvergabe zwischenzeitlich erfolgt ist. Die 11 vorhandenen Bauplätze wurden unter allen Interessenten im Windhundverfahren vergeben. Nach Abschluss des Windhundverfahrens waren noch 2 Plätze übrig. Diese wurden mittlerweile an andere Interessenten vergeben.

Die notariellen Kaufverträge sollen noch in diesem Jahr abgeschlossen werden, sobald das Vermessungsamt die Flurstücke (offiziell) gebildet hat und das Grundbuchamt die jeweiligen Grundbücher angelegt hat.

d) Baugesuche im Umlaufverfahren

In der sitzungsfreien Zeit sind zwei Baugesuche bei der Gemeindeverwaltung eingegangen. Beantragt wurde jeweils die Errichtung einer Holzlagerhalle. Der Bauausschuss hat beiden Anträgen im Umlaufverfahren zugestimmt. Die Baugenehmigungen wurden zwischenzeitlich vom Kreisbauamt erteilt.

# Verhandlung des Gemeinderates vom 19.09.2022

Öffentlich

## TOP 2

### **Verkaufsoffener Sonntag am 20.11.2022; Erlass einer Satzung**

BM Döffinger teilte mit, dass der Gewerbeverein beantragt hat, für Sonntag, den 20.11.2022, anlässlich der Vorbereitung auf die Advents- und Weihnachtszeit, einen Tag der offenen Tür bzw. einen verkaufsoffenen Sonntag festzusetzen.

Hierfür ist eine Satzung zu erlassen:

**Es ist beantragt, dass die Verkaufsstellen in der Gemeinde in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein dürfen.**

Nach § 8 LadÖG dürfen maximal drei verkaufsoffene Sonn- und Feiertage pro Jahr in einer Gemeinde stattfinden. Für das Jahr 2022 wurde bisher eine weitere Verkaufsoffnung bewilligt (Frühlingsmarkt).

Die Zeit des Hauptgottesdienstes ist zu berücksichtigen, deshalb sind die zuständigen kirchlichen Stellen dazu anzuhören. Von Seiten der Kirche bestehen keine Bedenken. Der Landtag hat das Gesetz über die Ladenöffnung (LadÖG) in Baden-Württemberg im Februar 2007 verabschiedet, das Gesetz trat zum 6. März 2007 in Kraft.

Auf Grund dieses Gesetzes müssen die bisherigen geltenden kommunalen Rechtsverordnungen (Verkaufssonntage sowie Kur- und Erholungsortregelung) durch Satzungen oder Allgemeinverfügungen auf Grund der Ermächtigung in den §§ 7 und 8 LadÖG ersetzt werden.

Die Satzung lautet wie folgt:

Gemeinde Assamstadt

Main-Tauber-Kreis

### Satzung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage vom 19. September 2022

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Assamstadt am 19.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Aus Anlass der Vorbereitung auf die Advents-/ Weihnachtszeit dürfen in der Gemeinde Assamstadt die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 20.11.2022, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### **§ 2 Schutz der Arbeitnehmer**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

#### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- Euro geahndet werden.

## Verhandlung des Gemeinderates vom 19.09.2022

Öffentlich

### § 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Heilungsregelung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Assamstadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Assamstadt, den 19.09.2022  
Döffinger, Bürgermeister

Die Satzung wird im Amtsblatt der Gemeinde mit dem entsprechenden Ausfertigungsvermerk veröffentlicht.

Die zum Zeitpunkt des Adventsbummels gültigen Vorgaben der Corona-Verordnung sind von jedem Gewerbetreibenden und von jeder Verkaufsstelle zu beachten und eigenverantwortlich umzusetzen.

#### **BESCHLUSS:**

Die Satzung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage vom 19. September 2022 wurde einstimmig beschlossen.

#### **TOP 3**

#### **Beratung und Beschlussfassung über Vergabe der Planungsleistungen Architektur und technische Gebäudeausrüstung für den Rathausneubau**

Der BM informierte, dass das Rathaus im Jahr 1931 errichtet wurde. Es genügt in vielen Punkten nicht mehr den heutigen Anforderungen, u.a.:

- Fehlende Barrierefreiheit
- Brandschutz ungenügend
- Fehlende Räumlichkeiten
- Erhebliche energetische Defizite
- Erheblicher Sanierungsstau der letzten Jahrzehnte

Eine Sanierung ist nicht praktikabel umsetzbar und zudem unwirtschaftlich; es ist mit Mehrkosten von ca. 30 - 40 % gegenüber einem Neubau zu rechnen.

Das bestehende Rathausgebäude sollte daher abgerissen werden und durch einen Neubau ersetzt werden.

Die Verwaltung hat die Thematik in den vergangenen Wochen und Monaten mit drei Architekturbüros erörtert.

## Verhandlung des Gemeinderates vom 19.09.2022

Öffentlich

Das Ing.-Büro Bauwerk4 aus Bad Mergentheim hat sich als Favorit herauskristallisiert und auch das wirtschaftlichste Angebot vorgelegt.

Bauwerk4 hat einen guten Ruf und verfügt über jahrelange Erfahrungen bei der Errichtung öffentlicher Gebäude. Eine vorliegende Referenzliste bestätigt dies. Hinzu kommt, dass das Büro über eigene Ingenieure/Fachleute für die technische Gebäudeausstattung verfügt.

Das Architektenhonorar wird grundsätzlich in Anlehnung an die HOAI vereinbart.

Hauptkriterium für das Architektenhonorar ist die Bausumme.

In dem der Gemeindeverwaltung vorliegenden Entwurf eines Generalplanervertrags mit Bauwerk4 sind folgende Honorarzonen vereinbart:

Leistungsbild Gebäude:	Honorarzone III, Mittelsatz
Leistungsbild Techn. Ausrüstung:	Honorarzone II, Mindestsatz
Leistungsbild Bauphysik:	Honorarzone III, Mindestsatz

Eine erste grobe Schätzung beziffert die Neubaukosten für das Rathaus auf ca. 2,5 Mio. €. Die Baumaßnahme ist in der Finanzplanung für die Jahre 2022 bis 2025 berücksichtigt.

Die Planungsschritte erfolgen in enger Abstimmung mit dem Gremium.

Es ist angedacht, dass die Gemeindeverwaltung während der Bauzeit im Feuerwehrgerätehaus sowie in davor aufgestellten Bürocontainern untergebracht wird.

Zur zeitlichen Planung teilte der BM mit, dass mit den ersten Entwurfsplanungen zeitnah begonnen werden soll. Die Erhebung der Abbruchkosten soll noch im Herbst/Winter 2022 erfolgen um abklären zu können, wie der Abbruch über das LSP-Programm gefördert werden kann.

Bis im Sommer 2023 soll die Planung inkl. Kostenberechnung fertig sein, damit im Herbst 2023 ein Ausgleichsstockantrag gestellt werden kann. Der Erhalt eines positiven Ausgleichsstockbescheids im Sommer 2024 vorausgesetzt kann im Herbst 2024 mit dem Bau begonnen werden. Es ist mit einer Bauzeit von 1 ½ Jahren zu rechnen.

Auf Nachfrage aus dem Gremium teilte der BM mit, dass das Rathaus nicht unter Denkmalschutz steht. Das Gremium teilte die Auffassung, dass eine Sanierung keinen Sinn macht. Vereinzelt wurde angeregt, einen Teil der Rathausoptik (z.B. Teil der Fassade, eine Wand) in den Neubau zu integrieren, sofern dies ohne größeren (auch finanziellen) Aufwand möglich ist. Dies wird sich im Laufe der Planung zeigen.

### **BESCHLUSS:**

Der Vergabe der Planungsleistungen Architektur und technische Gebäudeausrüstung an das Ing.-Büro Bauwerk4, Bad Mergentheim, wurde einstimmig zugestimmt.

### **TOP 4**

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Redaktionsstatuts für das Amtsblatt der Gemeinde Assamstadt**

BM Döffinger berichtete, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 08.02.2021 ein Redaktionsstatut für das Amtsblatt beschlossen hat. Hierin ist unter Ziffer 2.1 c) festgehalten, dass im Amtsblatt nach Maßgabe dieser Richtlinien u.a. veröffentlicht werden:

## Verhandlung des Gemeinderates vom 19.09.2022

Öffentlich

*„Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde, jedoch nicht in den letzten 4 Wochen vor einer Wahl“.*

Auf Grund einer Landtagsanfrage im Jahr 2021 zur Karenzzeit in städtischen Mitteilungsblättern hat das Regierungspräsidium Stuttgart mit Rundschreiben vom 15.09.2021 folgendes empfohlen:

„Unter Berücksichtigung der genannten Rechtsprechung und der Empfehlung des Innenministeriums erscheint eine Karenzzeit von 6 Wochen und darunter jedoch als sehr kurz. Insoweit sollte eine Frist von 8 Wochen nicht unterschritten werden. Rechtssicherer erscheint uns jedoch die Annahme einer 3-Monatsfrist.“

Der Empfehlung des Regierungspräsidiums folgend, sollte im Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Assamstadt unter Ziffer 2.1. c) die Karenzzeit von (bisher) „4 Wochen“ auf (zukünftig) „3 Monate“ festgelegt werden.

Die Änderung wird anschließend im Amtsblatt bekannt gegeben.

### **BESCHLUSS:**

Mit 10 Ja-Stimmen (1 Enthaltung, 1 Gegenstimme) stimmte das Gremium der Änderung der Karenzzeit auf 3 Monate zu.

### **TOP 5**

#### **Baugesuche**

##### a) Flst.-Nr. 9761/7, Neubau einer Werkhalle, Am Gamberg

Der Bauherr plant auf dem angrenzenden Grundstück bzw. auf dem von ihm erworbenen Flst.-Nr. 9761/7, eine neue Werkhalle zu errichten. Die neue Werkhalle umfasst eine Fläche von ca. 1377 m<sup>2</sup>, davon sind ca. 375 m<sup>2</sup> für Lager- und Personalräume vorgesehen. In diesem Bereich wird das Dach herabgesetzt. Des Weiteren soll das Dach mit Lichtkuppeln und einer Solaranlage ausgestattet werden. Das BV liegt im BP-Gebiet „Gamberg“, lt. Entwurfsverfasser wird folgende Befreiung beantragt:

Überbauung Baugrenze

*Begründung (des Antragstellers):*

*Die benötigte Hallengröße musste aufgrund der Geländetopographie und der damit verbundenen Auffüllung und Abböschung des Geländes an der Ostgrenze auf die Mindestabstandsfläche geschoben werden. Dadurch ergibt sich eine Überschreitung der Baugrenze an der Ostgrenze von 2,5 m. Die Überschreitung ist im Industriegebiet vertretbar. Angrenzende Nachbarn werden nicht beeinträchtigt. Auf dem angrenzenden östlichen Grundstück steht der bereits bestehende Betrieb des Antragstellers.*

### **BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat erteilte einstimmig das Einvernehmen zum Baugesuch sowie der nötigen Befreiung von den Festsetzungen des BP „Gamberg“.

##### b) Sonstige

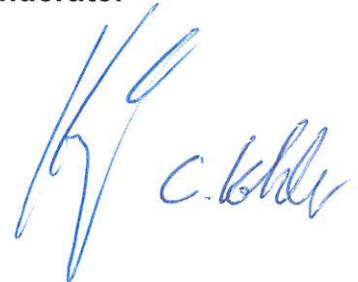
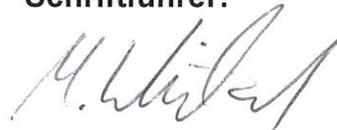
Weitere Baugesuche sind nicht eingegangen.

**Verhandlung des Gemeinderates vom 19.09.2022**

Öffentlich

**TOP 6****Verschiedenes**

GR'in Rupp erkundigte sich nach dem aktuellen Sachstand bezüglich des geplanten Radwegneubaus zwischen Assamstadt und Krautheim. „Die Planung läuft“, so der BM. Genaueres wird im Oktober bekannt gegeben.

**Bürgermeister:****Gemeinderäte:****Schriftführer:**





Assamstadt

Vogelstein

Assamstadt

Tiefenwanne

